

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

A) Geltungsbereich, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, laufende Geschäftsbeziehung

A1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle von uns mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

A2) Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und uns.

B) Schriftform, Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsschluss, Kostenvoranschlag, Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen

B1) Alle Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für Beschaffenheitsgarantien.

B2) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die bei uns eingegangene Bestellung schriftlich bestätigen oder, insoweit abweichend von der Regelung in Punkt B1), die Ware ausliefern oder die Faktura übersenden. Dies gilt auch dann, wenn ein von uns erstellter Kostenvoranschlag vorliegt.

B3) Unsere Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

C) Preise, Kosten der Planung, Bemusterung, Materialprüfung, Kostenvoranschlag, Materialbedingte Abweichungen

C1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Preise Nettopreise inklusive Transportkosten, jedoch ohne Kosten für das Abladen der Ware vom LKW, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C2) Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung trägt der Auftraggeber die Kosten der Planung, der Bemusterung, der Materialprüfung und der Erstellung eines Kostenvorschlages. Im Falle der Auftragserteilung werden diese rückvergütet. Geringfügige materialbedingte Abweichungen zu Mustern und Schautücken bleiben vorbehalten, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

D) Liefertermin und Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug, Höhere Gewalt

D1) Von uns angegebene oder mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden oder sofern nicht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

D2) Teillieferungen und Teilfaktorierungen sind uns in für den Auftraggeber zumutbarem Umfang gestattet.

D3) Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden. Die Regelungen in Punkt I bleiben unberührt.

D4) In Fällen Höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Unruhen, Krieg, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so sind wir insoweit von unserer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

E) Lieferung, Gefahr und Kosten der Lieferung, Verpackung, Annahmeverzug, Transportschäden

E1) Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Wahl des Transportmittels (z.B. LKW, Bahn, Post) in unserem Ermessen. Die Lieferung durch uns ist bewirkt (1) bei Lieferung durch LKW mit Ablieferung beim Auftraggeber oder (2) bei Versand mit der Post oder bei Bahnversand, wenn die Ware unser Werk verlässt.

Bei der Lieferung durch LKW hat der Auftraggeber für eine ungehinderte Zufahrt bis zur Lieferadresse zu sorgen.

E2) Lieferungen durch LKW an das **Lager des Auftraggebers** erfolgen auf unsere Gefahr und Kosten. Bei Eillieferungen mit einem Netto-Warenwert von weniger als EUR 800,00, die durch Post, Bahn oder ähnliche Unternehmen durchgeführt werden, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

Bei Anlieferung durch LKW an eine **Verwendungsstelle** berechnen wir bei einem Netto-Warenwert von weniger als EUR 800,00 die tatsächlichen Transportkosten. Bei einem Netto-Warenwert ab EUR 800,00 und weniger als EUR 10.000,00 berechnen wir Transportkosten von 5% des Netto-Warenwertes. Bei einem Netto-Warenwert von mehr als EUR 10.000,00 erfolgt die Lieferung frachtfrei. Bei Versendung durch Post, Bahn oder ähnliche Unternehmen werden die tatsächlichen Transportkosten in Rechnung gestellt. Bei einem Netto-Warenwert von weniger als EUR 10.000,00 erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Auftraggebers.

E3) Die Art der Verpackung liegt in unserem Ermessen. Grundsätzlich liefern wir verpackungsfrei (Schutz der Ware mittels Decken), furnierte und lackierte Möbelteile werden mittels Vlies und Karton geschützt.

E4) Übernimmt der Auftraggeber die Ware nicht zum vereinbarten Termin oder kann die Ware dem Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin übergeben werden, obwohl ihm die Ware vertragsgemäß angeboten wurde, so gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers einzulagern und dem Auftraggeber die insoweit anfallenden Transport- und Lagerkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

E5) Der Auftraggeber muss sich äußerlich erkennbare Schäden (Verlust oder Beschädigung) bei Ablieferung der Ware vom Anlieferer bestätigen lassen und uns unverzüglich in Schrift- oder Textform anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen uns spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung in Schrift- oder Textform angezeigt werden. Bei nicht fristgemäßer Anzeige gegenüber dem Transportunternehmen wird (widerleglich) vermutet, dass die Ware in vertragsgemäßem Zustand angeliefert worden ist.

F) Montage, Abnahme

F1) Die Montage der Ware durch uns bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Montage vereinbart ist, hat uns der Auftraggeber vor und während der Durchführung der Montagearbeiten ungehinderten Zutritt zu dem Montageort zu gewähren und uns die Montage zu ermöglichen (z.B. durch Bereitstellung von Strom und Licht; Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab dem 1. Stockwerk etc.). Fehlt es an einer dieser vom Auftraggeber herzustellenden Voraussetzungen, hat dieser den dadurch entstehenden Mehraufwand zu tragen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

F2) Für den Fall, dass wir im Einzelfall die Ware aufgrund entsprechender Vereinbarung montieren, dass eine Abnahme durch den Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist oder dass ein Werkvertrag vorliegt, gilt ergänzend Folgendes:

a) Unmittelbar nach Abschluss der Montagearbeiten findet die Abnahme der Ware statt.

b) Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Protokoll niedergelegt und von beiden Parteien unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Protokolls ist die Leistung abgenommen.

c) Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Sind einzelne Teileleistungen mangelhaft, so findet - soweit technisch möglich - eine Teilabnahme unserer übrigen Leistungen statt.

d) Falls trotz rechtzeitiger Unterrichtung des Auftraggebers einschließlich des Hinweises auf die Konsequenzen seiner Nichtteilnahme an der Abnahme und trotz unserer bestehenden Bereitschaft zur Abnahme eine Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erfolgt, gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen ab dem von uns vorgesehenen Termin als vollzogen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Abnahme in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Nutzung der Ware durch den Auftraggeber als erfolgt.

G) Zahlungsbedingungen, Anzahlung, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung, Aufrechnung

G1) Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen bzw. Leistungen mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

G2) Bis zu einer Netto-Auftragssumme von EUR 20.000,00 ist die gesamte Auftragssumme mit Rechnungsstellung fällig. Ab EUR 20.000,01 Auftragswert werden fällig ein Drittel als Anzahlung bei Auftragserteilung und zwei Drittel mit Rechnungsstellung.

G3) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die offene Forderung mit 8%-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug entfallen sämtliche von uns für die jeweilige Lieferung gewährten Nachlässe, Rabatte und Boni.

G4) Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

H) Mängelanzeige, Mängelhaftung

H1) Offensichtliche Mängel unserer Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Fehlmengen und aller Falschliefereien sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen zehn Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen.

H2) Zeigt der Auftraggeber einen Mangel rechtzeitig an, so hat er im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

H3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Abweichungen in den Maßen und technischen Daten, soweit sie im Rahmen der für die jeweilige Warenart zulässigen und/oder üblichen Toleranzen liegen und für den Auftraggeber, unter Berücksichtigung unserer Interessen, zumutbar sind, begründen keinen Mängelanspruch.

H4) Bestehen Mängelansprüche, berechtigt dies den Auftraggeber nicht, das Entgelt bis zum Zeitpunkt der Verbesserung oder des Austauschs der Sache zurückzubehalten, es sei denn, die Mängelansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig gestellt.

H5) Mängelansprüche (mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln) verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

H6) Die Bestimmungen unter Punkt H) lassen Ansprüche wegen Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, unberührt. Ferner bleiben die gesetzlichen Rückgriffsregelungen in §§ 478 f. BGB unberührt.

H7) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe von Punkt I) dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als unter diesem Punkt H) geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

I) Haftung

I1) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist unsere Haftung auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören. Diese Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

I2) Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

I3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, für die unsere Haftung nach Punkt I1) beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

J) Eigentumsvorbehalt

J1) Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Auftraggeber im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwerben, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

J2) Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Auftraggeber gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwerben (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Saldoforderungen.

J3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab; wir nehmen diese Vorausabtretung hiermit an. Solange wir Eigentümer der Vorbehaltsware sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich über jeden Verkauf unter Angabe der Kundendaten zu unterrichten.

J4) Der Auftraggeber ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

J5) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und sind wir deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Auftraggeber auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

J6) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das Recht des Auftraggebers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiterzuverkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in die uns im Voraus abgetretenen Forderungen, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

J7) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit die Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl erklären.

J8) Stellt der Auftraggeber nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den Regelungen in diesem Punkt J) berechtigt, die Vorbehaltsware vom Auftraggeber herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

K) Rechtswahl, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

K1) Auf diesen Vertrag ist deutsches materielles Recht anzuwenden, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

K2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort an unserem Sitz.

K3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

L) Datenschutz

Wir verarbeiten und nutzen die Adress- und Bestelldaten des Auftraggebers zum Zwecke der Postwerbung sowie der Markt- und Meinungsforschung. Der Auftraggeber kann dieser Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an:

planmöbel GmbH

D-10117 Berlin, Schinkelplatz 4